OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605638/2/KHa/Hue

Datum:
Linz, 22. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Ing. W Z, vertreten durch Rechtsanwälte E OG, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 3. November 2022, GZ: BHKI/922090025903/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 28. November 2022, GZ: BHKI/922090025903/22, und nach Stellung eines Vorlageantrages am 12. Dezember 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 28. November 2022, GZ: BHKI/922090025903/22, wird insofern abgeändert, als der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 3. November 2022, GZ: BHKI/922090025903/22 stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskosten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. November 2022, GZ: BHKI/922090025903/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 11. September 2022, 09:18 Uhr, auf der A1 im Gemeindegebiet Innerschwand am Mondsee bei Str.km 256,267 in Fahrtrichtung Salzburg, das Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) gelenkt und dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 58 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 590 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 107 Stunden) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der dem Spruch zugrunde gelegte Sachverhalt aufgrund der dienstlichen Wahrnehmung eines Polizeibeamten und der Geschwindigkeitsmessung mittels geeichtem Lasergerät als erwiesen anzusehen sei.

I.2. In der daraufhin vom Rechtsvertreter des Bf gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde neben verschiedenen Verfahrensmängeln im Wesentlichen vorgebracht, dass die StVO zwei verschiedene Arten von Geschwindigkeitsüberschreitungen kenne, nämlich eine, welche – wie im gegenständlichen Straferkenntnis – anordne, dass auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h gefahren werden dürfe (§ 20 Abs. 2 StVO) und eine Geschwindigkeitsbeschränkung, welcher eine entsprechende Verordnung zugrunde liege (§ 52 lit. a Z 10a StVO). Die diesbezüglichen Tatbestandmerkmale würden sich deshalb auch wesentlich unterscheiden. Wie sich aus der Anzeige ergebe, sei vom Bf eine 100 km/h-Beschränkung übersehen worden. Bei Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens mit Wahrung des Parteiengehörs hätte die belangte Behörde den korrekten Sachverhalt erkennen und dem Bf auch die korrekte Tat nach § 52 lit. a Z 10a StVO vorwerfen können. Da von der Behörde auch der falsche Strafrahmen herangezogen worden sei, sei die verhängte Geldstrafe wesentlich überschießend. Der Bf beantragte die Aufhebung des bekämpften Bescheides und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 28. November 2022, GZ: BHKI/922090025903/22, wurde der Tatvorwurf wie folgt abgeändert:

„Sie haben als Lenker die durch Straßenverkehrszeichen auf der A1 bei AKm. 256,267, Gemeindegebiet Innerschwand am Mondsee, FR Salzburg kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 KmH um 58 KmH überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Meldungsleger in seiner Stellungnahme vom 27. November 2022 angegeben habe, dass es sich gegenständlich um eine Übertretung gemäß § 52a Z 10a StVO gehandelt habe, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.4. Am 12. Dezember 2022 stellte der Rechtsvertreter des Bf rechtzeitig den verfahrensgegenständlichen Vorlageantrag.

I.5. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf lenkte am 11. September 2022, 9:18 Uhr, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der A1 im Gemeindegebiet Innerschwand am Mondsee bei Str.km 256,267 in Fahrtrichtung Salzburg. Zu diesem Zeitpunkt erfolgten Geschwindigkeitsmessungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Dabei erfolgte auch eine Messung der Geschwindigkeit des vom Bf zur Tatzeit gelenkten Fahrzeuges. Die kundgemachte höchst zulässige Geschwindigkeit betrug am Tatort 100 km/h. Die hinsichtlich des vom Bf gelenkten Fahrzeuges gemessene Geschwindigkeit ergab ein Messergebnis von 163 km/h (ohne Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz).

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels des Laser-Geschwindigkeitsmessgeräts „TruSpeed"; die Identifikationsnummer des Messgeräts lautet 3098. Das verwendete Lasermessgerät war zur Tatzeit ordnungsgemäß geeicht (Eichdatum: 4. April 2022, Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2025).

II.2. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 3. November 2022, GZ: BHKI/922090025903/22, wurde dem Beschwerdeführer im Spruch folgendes vorgeworfen:

„Datum/Zeit:	11.09.2022, 09:18 Uhr
Ort:	Gemeindegebiet Innerschwand am Mondsee, A1 Str.km 256,267, FR Salzburg
Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 58 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO
[...]“

Die aufgrund der Beschwerde des Bf erlassene Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 28. November 2022, GZ: BHKI/922090025903/22, lautet auszugsweise wie folgt:
„Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2013 – VwGVG wird auf Grund der Beschwerde vom 8.11.2022 der Bescheid vom 03.11.2022, GZ: BHKI/922090025903/22, insofern abgeändert, als der Spruch zu lauten hat:

Sie haben als Lenker die durch Straßenverkehrszeichen auf der A1 bei AKm. 256,267, Gemeindegebiet Innerschwand am Mondsee, FR Salzburg kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 KmH um 58 KmH überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Textierung des Straferkenntnisses, sowie aus der Beschwerdeschrift und der Beschwerdevorentscheidung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhendes Verkehrs, die Lage, die Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote u. dgl., zu erlassen.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometerzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeugs, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

§ 99 Abs. 2e StVO lautet wie folgt:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

IV.2. Die höchst zulässige Geschwindigkeit am Tatort beträgt gemäß dem festgestellten Sachverhalt 100 km/h und wurde mit entsprechenden Verkehrszeichen (§ 52 lit. a Z 10a StVO) kundgemacht. Gemäß dem Tatvorwurf des Straferkenntnisses wurde dem Bf eine Verletzung der Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO infolge Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 58 km/h vorgeworfen; tatsächlich hat der Bf jedoch gemäß den Gegebenheiten am Tatort eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte, zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h überschritten und damit eine

Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verwirklicht.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das damit verbundene Konkretisierungsgebot verlangt die korrekte Umschreibung sämtlicher Tatbestandsmerkmale. Dieses Erfordernis ist gegenständlich nicht erfüllt:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (wie bereits der Spruch der Strafverfügung vom 19. September 2022 als Verfolgungshandlung) leidet unter dem Blickwinkel des § 44a VStG unter dem Mangel, dass dem Bf vorgeworfen wurde, eine Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 58 km/h verantworten zu müssen und damit eine Verwaltungsübertretung des § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e StVO begangen zu haben. Diese Umschreibung des Tatvorwurfs durch die Behörde entspricht weder den Detailangaben in der Anzeige noch dem Ermittlungsergebnis. Das im gegenständlichen Fall (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) vorliegende inkriminierte Verhalten des Bf, nämlich der Überschreitung einer durch Verordnung festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO), welche durch entsprechende Verkehrszeichen kundgemacht wurde, findet sich demgegenüber nicht im Tatvorwurf der Behörde. Die Unterscheidung der beiden verschiedenen Übertretungshandlungen ist auch deshalb von Relevanz, da jeweils völlig unterschiedliche Bestrafungssanktionen vom Gesetzgeber verfügt wurden.

Da daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a VStG nicht genügt und fest steht, dass der Bf das von der Behörde umschriebene Delikt nicht begangen hat bzw. nicht begangen haben kann, da das dem Bf vorgeworfene Tatbestandsmerkmal der Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h verfahrensgegenständlich am Tatort nicht vorliegt, war unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und eines geordneten Gesetzesvollzugs spruchgemäß zu entscheiden, das Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen. Damit erübrigt sich auch ein Eingehen auf die weiteren Beschwerdevorbringen des Bf.

Bei diesem Verfahrensergebnis entfallen sämtliche Verfahrenskosten.

IV.3. Unbeschadet der vorherigen Ausführungen ist festzuhalten, dass es der Behörde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG zwar freisteht, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten mit Beschwerdevorentscheidung aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurück- oder abzuweisen, jedoch ein Austauschen des Verfahrensgegenstandes in einer Beschwerdevorentscheidung nicht möglich ist, da dadurch die Sache des Verfahrens überschritten wurde.

In seiner ständigen Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es sich bei der Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußeren Rahmen seiner Prüfbefugnis nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. u.a. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0031-0032 oder 8.5.2018, Ro 2018/08/0011).

Verfahrensgegenständlich bezog sich der Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 3. November 2022 auf die Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h. Durch die Abänderung dieses Tatvorwurfes in der Beschwerdevorentscheidung vom 28. November 2022 in dem Sinn, dass dem Bf nunmehr eine Überschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h vorgeworfen wurde, hat sich die belangte Behörde vom ursprünglichen Tatvorwurf entfernt und ist die Identität der Sache durch diese Auswechslung des Tatvorwurfes nicht gewahrt. Ein derartiger „Umstieg“ im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung, welcher eine Auswechslung des Tatvorwurfes zur Folge hat, ist jedoch nicht möglich. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den im Straferkenntnis vorgeworfenen Tatvorwurf gebunden und kann auch seitens des erkennenden Gerichts ein derartiger Austausch des Tatvorwurfes und damit des zu beurteilenden Sachverhaltes nicht erfolgen (§ 27 VwGVG), sodass letztendlich, wie unter Punkt IV.2. dargestellt, das Straferkenntnis betreffend den Tatvorwurf des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen gemäß § 20 Abs. 2 StVO zu beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG wegen diesem Tatvorwurf mangels Verwirklichung des vorgeworfenen Sachverhalts einzustellen war.

Der gegenständlichen Beschwerdevorentscheidung ist aus den vorgenannten Gründen derselbe Sachverhalt zugrunde zu legen wie dem Spruch des Ausgangsbescheides, weshalb das Austauschen des Tatvorwurfes durch die belangte Behörde unzulässig war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen des § 44a VStG sowie zur Definition der „Sache“ gemäß § 27 VwGVG auch

nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas